

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Örtliche Ordnungsbehörden

Über die Landräte und Oberbürgermeister als allgemeine untere Aufsichtsbehörde - gemäß elektronischem Verteiler -

Nachrichtlich:

Untere Abfallwirtschaftsbehörden Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

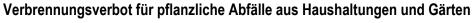
Landesamt für Umwelt Brandenburg Postfach 60 10 61 14410 Potsdam

Ministerium des Innern und für Kommunales (Abteilungen 3 und 4) Postfach 60 11 65 14411 Potsdam

Landkreistag Brandenburg Postfach 60 10 35 14410 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg Stephensonstraße 4 14467 Potsdam

Potsdam, 27. Februar 2023



<u>Hier:</u> (erneute) Hinweise auf die geltende Rechtslage zum strikten Verbrennungsverbot für Gartenabfälle sowie Bitte, Verstöße mit Nachdruck zu unterbinden

Anlage [Entscheidungshilfe zum Vorgehen beim brennenden Feuer]

Durch weitere häufige Beschwerden sehe ich mich veranlasst, erneut auf die geltende Rechtslage zum Verbot des offenen Verbrennens, v.a. von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gärten, hinzuweisen und auf dessen Beachtung zu drängen.



Zusammenfassend zu den nachfolgenden Ausführungen:

- Sowohl bundes- wie landesabfallrechtlich existieren Verbote zum offenen Verbrennen von Abfällen (hierzu unter 1.).
- Durch die örtlichen Ordnungsbehörden kann das verbotene (Gartenabfall-)Verbrennen (verstärkend) untersagt und durchgesetzt, und im Nachgang eine Zuwiderhandlung mit Bußgeld geahndet werden (hierzu unter 2.).
- Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu überlassen (Ausnahme ist nur die Eigenkompostierung!); eine servicegerechte, getrennte Grüngut- bzw. Bioabfallsammlung zur hochwertigen Verwertung des örE verringert Anreize zum Verbrennen von Gartenabfällen (hierzu unter 3.).
- Die abfallrechtlichen Verbrennungsverbote gehen den immissionsschutzrechtlichen Regeln zum Verbrennen im Freien vor. Bei kleinen Holzfeuern im Freien dürfen keinesfalls Gartenabfälle eingesetzt werden (hierzu unter 4.).
- Mit dem Feuer im Freien entwickeln sich häufig viele Luftschadstoffe, die z.T. krebserregend und giftig sind, und nicht nur zur Belästigung, sondern auch zu massiven Gesundheitsproblemen führen können (hierzu unter 5.).
- Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen ist zur Verringerung des verbotenen Verbrennens im Freien wichtig, dies gilt v.a. für das unzulässige Verbrennen von (Garten)Abfällen (hierzu unter 6.).

Die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden bitte ich insofern darum, mit den zu Gebote stehenden Mitteln und dem notwendigen Nachdruck das verbotene Verbrennen, insbesondere von Gartenabfällen, zu unterbinden sowie Verstöße zu ahnden. Daneben bitte ich auch die Aufsichtsbehörden darum, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften zu den abfallrechtlichen Verbrennungsverboten in rechtmäßiger Weise interpretiert und angewendet werden. Gleichzeitig sind die öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger in besonderem Maße gefordert, die seit 2015 geltende Getrenntsammlung von Bioabfällen mitsamt eine anschließenden hochwertigen Verwertungssystem mit Nachdruck umzusetzen.

- 1. Sowohl bundes- wie landesabfallrechtlich ist es verboten, Abfälle offen zu verbrennen.
- a) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist im Land Brandenburg durch ein spezielles Verbot geregelt (§ 4 Absatz 1 Abfall-kompost- und Verbrennungsverordnung AbfKompVbrV). Auch die bis zum Jahre 1998 geltenden Möglichkeiten, hierzu Ausnahmen im Verordnungswege zu erlassen, existieren nicht mehr (§ 4 Absatz 2 AbfKompVbrV). Damit ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gärten

- ausnahmslos verboten (auch Ausnahmen auf der Grundlage des Ordnungsoder Immissionsschutzrechts sind insofern nicht zulässig).
- b) Auch bundesabfallrechtlich ist das Beseitigen von Abfällen außerhalb von dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (§ 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) verboten; denn nichts anderes als eine Beseitigung stellt das offene Verbrennen von Abfällen dar: es findet keine energetische, sonstige oder gar stoffliche Verwertung statt. Insofern wird auch ganz offensichtlich gegen die im KrWG festgelegte Abfallhierarchie verstoßen. Insbesondere verbietet das Bundesabfallrecht durch diese Vorschrift auch das offene Verbrennen anderer als pflanzlicher Abfälle wie Möbel, Fensterrahmen, Reifen etc..
- 2. Das Abfallrecht kennt zur Durchsetzung des Verbrennungsverbotes unterschiedliche Instrumente.
- a) Das beabsichtigte oder andauernde Verbrennen von Abfällen kann mit einer entsprechenden (wiederholenden) Untersagungsverfügung (§ 62 KrWG, § 24 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz – BbgAbfBodG) unter Hinweis auf den Verstoß gegen das landes- bzw. bundesabfallrechtliche Verbrennungsverbot (außerhalb von zugelassenen Anlagen, s. o. unter Nr. 1) unterbunden werden.
- b) Begangene Verstöße gegen die o. g. Abfallverbrennungsverbote stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- Euro (§ 69 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 KrWG, s. a. Kraft in: Jarass/Petersen, Kreislaufwirtschaftsgesetz - Kommentar, 2014, Rz. 39 ff. zu § 69) bzw. bis zu 5.113,-- Euro (§ 5 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 AbfKompVbrV) geahndet werden können. Gleichzeitig verweise ich auf den aktualisierten Bußgeldkatalog und die dort enthaltenen Empfehlungen zur Bußgeldhöhe (Nr. B. Nr. 1.1.2; Nr. B.I 15.2.2 und Nr. B II.20.6 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung in der zuletzt geänderten Fassung v. 7. Juli 2021 (ABI. 21, S.638), hier der Link: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/bgk_umwelt_1995). Mit dem dort kenntlich gemachten Verwarnungsgeld (*) können geringfügige Verstöße geahndet werden: Voraussetzung sind das Einverständnis des Täters nach Belehrung und die Zahlung des Verwarnungsgeldes (bis 55,00 Euro) in einer bestimmten Frist (§ 56 Absatz 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG).
- c) Zuständig für die Überwachung des Verbots, pflanzliche Abfälle zu verbrennen, sind die örtlichen Ordnungsbehörden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Abf-KompVbrV).

In der <u>Anlage</u> füge ich eine graphische Darstellung als Entscheidungshilfe für behördliches Handeln wg. brennenden Feuern bei.

3. Pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen und Gärten sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, wenn keine Eigenkompostierung erfolgen kann (§ 17 Absatz 1 KrWG).

Die neuen Anforderungen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen, die zu einer verstärkt hochwertigen (d. h. stofflichen) Verwertung von Bioabfällen (d. h. auch pflanzlichen Abfällen) führen sollen (§ 9 i. V. m. § 20 KrWG), können durch servicegerechte und kostengünstige Angebote der öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger nicht nur die Effizienz von besonders hochwertigen Sammelsystemen wie der Biotonne (durch verstärkte Auslastung) erhöhen, sondern gleichzeitig Anreize zur Vermeidung der illegalen Entsorgung von Gartenabfällen (durch Verbrennen, oder illegale Entsorgung im Wald) setzen. Dies sollte bei der Erarbeitung der Konzepte zur Getrenntsammlung von Bioabfällen, wie sie durch die oberste Abfallwirtschaftsbehörde erbeten wurden, durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (bei den Kreisfreien Städten, Landkreisen und Abfallzweckverbänden) berücksichtigt werden.

4. Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich schließlich erneut darauf hin, dass die Verbotsbestimmungen zur Verbrennung bzw. Beseitigung von (pflanzlichen) Abfällen dem Immissionsschutzrecht vorgehen und daher auch immissionsschutzrechtliche Ausnahmen für das Gartenabfallverbrennen nicht erlaubt sind (§ 7 Absatz 1 Satz 3 Landesimmissionsschutzgesetz).

Dementsprechend gilt die aufgestellte Vermutungsregel für kleine Holzfeuer (Schreiben des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz v. 26.02.2007, siehe folgender Link: <u>Erlass Holzfeuer 2007 (brandenburg.de</u>); s. a. auch das Faltblatt:

Faltblatt Holzfeuer im Freien - 7. überarbeitete Auflage, Februar 2021 (brandenburg.de)) nicht für das Verbrennen von Gartenabfällen. Außerdem kann die Vermutungsregel allenfalls unter den genannten Bedingungen Anwendung finden (siehe dort, insbesondere nur lufttrockenes, stückiges Holz). Und sie gilt nicht in Gebieten, in denen die Gefahr der Grenzwertüberschreitung besteht (siehe folgende Internetseite: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionsschutz/luft/luftreinhalteplanung/). Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Vermutungsregel durch vorhandene berechtigte Beschwerden widerlegt wird (d. h. in diesem Fall ist auch ein kleines Holzfeuer ohne ausdrückliche ordnungsbehördliche Ausnahme nicht er-

Seite 5

laubt). Und nochmals: die seinerzeit zum immissionsschutzrechtlichen Verbrennungsverbot aufgestellte Vermutungsregel, die für kleine Holzfeuer bürokratische Hemmnisse beseitigen sollte, gilt <u>nicht</u> für das Verbrennen von Gartenabfällen.

Die o. g. abfall- und immissionsschutzrechtlichen Verbrennungsregelungen finden gleichermaßen Anwendung, wenn beim Verbrennen im Freien Feuerschalen und ähnliche Vorrichtungen verwendet werden wie Terrassenöfen und Feuerkörbe etc.

Bei dieser Gelegenheit stelle ich nochmals klar, dass Oster-, Martins-, Johanni- oder andere Brauchtumsfeuer (die sämtlich die Größe der beschriebenen kleinen Holzfeuer überschreiten) ebenfalls nicht unter die Vermutungsregel für kleine Holzfeuer fallen: d. h. sie bedürfen einer zuvor erteilten Ausnahme durch die örtliche Ordnungsbehörde, die in ihrem Ermessen steht (§ 7 Absatz 2 Satz 1 LlmschG).

Klargestellt wird in diesem Zusammenhang im Übrigen, dass das Verbrennen von Abfällen auch in Öfen und Kaminen (Kleinfeuerungsanlagen) nicht erlaubt ist.

5. Zur Luftbelastung durch die offene Verbrennung von Biomasse weise ich darauf hin, dass eine ganze Palette von z.T. schon in geringer Konzentration schädlichen Stoffen, in die Luft gelangen kann, und teilweise in der Asche gefunden wurden. Konzentrationswerte können pauschal nicht angegeben werden, da diese von den konkreten Bedingungen bei der Verbrennung (Zusammensetzung und Menge der Biomasse, Brenntemperatur, Wetterbedingungen etc.) abhängen und in jedem Einzelfall unterschiedlich sind. Daher sind vergleichbare quantitative Angaben, wie sie bei Emissionstestzyklen beispielsweise für in den Verkehr gebrachte Verbrennungsmotoren unter definierten Messbedingungen erzeugt werden, nicht möglich.

Bei der Vermessung von offenen Verbrennungsvorgängen von Biomasse wurden aber bisher folgende Schadstoffe nachgewiesen: Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Salzsäure, Benzol, Ruß, Grobstaub, Feinstaub PM₁₀, Feinstaub PM_{2,5}, Schwermetalle (As, Cd, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, Pb, Sb, Tl, V, Zn), Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF) und polychlorierte Biphenyle (PCB). Hinzu kommt noch Kohlendioxid. Bestimmte Schadstoffe, u.a. diverse Schwermetalle, PCDD/PCDF und PCB, die stark krebserregend sind, wurden ebenso in der Asche nachgewiesen.

Seite 6

6. Wegen der offenbar weiterhin bestehenden Unklarheiten zu den o.g. Rahmenbedingungen wg. des Abfallverbrennungsverbots bitte ich in Ihrem Verantwortungsbereich um geeignete Offentlichkeitsarbeit. Das Faltblatt zum Verbrennen im Freien wurde in überarbeiteter Form 2021 neu aufgelegt. Es thematisiert ausdrücklich das Gartenabfallverbrennungsverbot und orientiert auf alternative Entsorgungsmöglichkeiten für Gartenabfälle (Hol- und Bringsysteme wie Biotonne, Laubsäcke und Wertstoffhof). Das Faltblatt kann zu Zwecken der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit entweder bei der Presseund Offentlichkeitsarbeitsstelle des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg bestellt werden (Pfad: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueber-uns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/immissionsschutz/) oder aber im Internet unter abgerufen werden (folgender Pfad: Holzfeuer im Freien | MLUK (brandenburg.de). Es existiert darüber hinaus ein Katalog von Fragen und Antworten zu diesen Themen ("FAQ's"), der unter folgender Internetadresse abgerufen werden https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissionskann: schutz/luft/holzfeuer/fag-verbrennen-im-freien/). Ebenso ist weitere Pressearbeit von Seiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz beabsichtigt (aus der Vergangenheit s. z.B. Pressemitteilung v. 01.11.2020: "Schutz für Igel und ein natürlicher Dünger – Gartenabfälle und Laub nicht verbrennen, sondern kompostieren!", hier der Link: Gartenabfälle und Laub nicht verbrennen, sondern kompostieren! | MLUK (brandenbura.de)).

Die Landräte und Oberbürgermeister als allgemeine untere Aufsichtsbehörde bitte ich, das Schreiben in geeigneter Form allen örtlichen Ordnungsbehörden bekannt zu machen.

Das Schreiben erhält nachrichtlich auch das Ministerium des Innern und für Kommunales, verbunden mit der Bitte um weitere Aufklärungsarbeit. Zwar informiert die Polizei bereits über das Verbrennen im Freien (s. Pfad: https://polizei.branden-burg.de/seite/verbrennungen-im-freien-was-ist-erlaubt/2606932). Auch für den Brandschutz und die Feuerwehren sind auf der Internetseite des MIK über den Link Informationen zugänglich (s. u. Linktipps, hier: https://mik.branden-burg.de/mik/de/innere-sicherheit/brand-katastrophenschutz/brandschutz/).

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Seite 7

Dennoch besteht auf Grund entsprechender vielfacher Beschwerden weiterhin der Eindruck, dass Aufklärungsarbeit – insbesondere durch Weitergabe in Präsenz - bei Besprechungen und Fortbildungen - notwendig sind, um die Mitarbeiter zu schulen, und die Verbrennungsverbote, insbesondere das verbotene Gartenabfallverbrennen, zu verinnerlichen.

Dieses Schreiben wird nur in elektronischer Form versandt.

Im Auftrag

Abteilungsleiter Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit